iww

SB StiftungsBrief

SONDERAUSGABE

Enthaftungs-management in der Stiftung

Risiken wirksam begrenzen



Die Haftung in Stiftungen
Haftung der Organmitglieder sowie Haftung der Stiftung

Prävention/Enthaftung
Risiken vorbeugen und Haftung wirksam begrenzen

Relevante Praxisthemen
Haftungsrisiken im Stiftungsalltag konkret erkennen

Praxiswissen auf den Punkt gebracht

Inhalt

ENTHAFTUNGSMANAGEMENT

1 – Haftung hängt von den konkreten Strukturen ab

1 – Fehlendes Wissen erhöht das Risiko

1 – Mit Prävention und Enthaftung Risiken begrenzen

1 – Das bietet Ihnen die SB-Sonderausgabe

DIE HAFTUNG IN STIFTUNGEN

2 – Rechtliche Rahmenbedingungen: Haftungskonzept in der Stiftung

3 – Haftung der Stiftung als juristische Person

3 – Haftung für Organmitglieder (§ 31 BGB)

4 – Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

4 – Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

5 – Haftung der Organmitglieder: Innen- und Außenhaftung

5 – Innenhaftung

6 – Außenhaftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten

7 – Exkurs: Die Business Judgement Rule

8 – Exkurs: Nicht rechtsfähige Stiftungen und Haftung

RISIKOMANAGEMENT/PRÄVENTION

9 – Risikomanagement und Prävention – Haftung aktiv vermeiden

9 – Compliance-System und seine Bausteine

10 – Schulung und Onboarding

11 – Dokumentation

11 – Regelmäßige Überprüfung des Compliance-Systems

11 – Externe Beratung und Stiftungsaufsicht nutzen

12 – Ressortbildung und Aufteilung von Verantwortlichkeiten

12 – Enthaftungsmanagement – Der Weg aus der Haftung hinaus

12 – Haftungsprivilegierungen und -freistellungen

13 – Entlastung und Verzicht dienen der Haftungsbefreiung

14 – Verjährung und Verwirkung zur Enthaftung

15 – Enthaftung durch Versicherungsschutz

15 – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

15 – D&O-Versicherung (Directors and Officers)

15 – Vertrauensschadenversicherung

HAFTUNGSRELEVANTE THEMEN

16 – Typische haftungsrelevante Fallkonstellationen in Stiftungen

16 – Haftungsklassiker Vermögensanlage

16 – Haftungsklassiker Gemeinnützigkeit

17 – Haftungsklassiker Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

17 – Haftungsklassiker Förderverträge und Zuwendungen

17 – Haftungsklassiker Arbeitsrecht

18 – Haftungsklassiker Datenschutz

18 – Haftungsklassiker Vertragsrecht

18 – Haftungsklassiker Insolvenzrecht

18 – Fazit

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:
Eva Köstler
Chefredakteurin

Telefon *0931 418-6159*
Fax *0931 418-2060*
E-Mail *koestler@iww.de*

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

– Haftung/Enthaftungsmanagement

Haftung in der Stiftung: Risiken erkennen und Enthaftung wirksam gestalten

In Deutschland gibt es mehr als 27.000 Stiftungen. In ihnen werden jeden Tag zahlreiche Entscheidungen getroffen. Viele davon haben haftungsrechtliche Folgen. Deshalb ist das Thema Haftung für jede Stiftung zentral. Erfahren Sie in dieser Sonderausgabe, wie Stiftungen und ihre Organmitglieder die zentralen Haftungsrisiken erkennen und sich wirksam enthaften.

Haftung hängt von den konkreten Strukturen ab

Typische Haftungsklassiker prägen den Stiftungsalltag

Haftungsfragen lassen sich selten anhand eines einheitlichen Schemas beantworten. Entscheidend sind stets die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Stiftung. Bestimmte Haftungsklassiker treten im Stiftungsalltag immer wieder auf. Dazu gehören

- die Vermögensanlage,
- die Gemeinnützigkeit,
- Steuern und Sozialabgaben,
- das Arbeits- und Datenschutzrecht sowie
- die Insolvenz.

Wissenslücken erhöhen das Haftungsrisiko

Unkenntnis schützt nicht vor Haftung. Hinzu kommt: Das Verschulden wird gesetzlich vermutet. Im Streitfall muss das Organmitglied darlegen, dass kein schuldhaftes Verhalten vorlag. Wer nicht nachvollziehbar dokumentieren kann, wie die Entscheidung zustande kam und auf welcher Informationsgrundlage sie getroffen wurde, wird diesen Nachweis nur schwerlich erbringen können. Eine lückenlose Dokumentation gehört deshalb zu den wichtigsten Bausteinen der Haftungsprävention.

Mit Prävention und Enthaftung Risiken begrenzen

Maßnahmen passend zur Stiftung wählen

Ein einheitliches Modell für wirksames Enthaftungsmanagement gibt es nicht. Die Maßnahmen müssen zur Größe, Struktur und Tätigkeit der Stiftung passen. Wichtige Bausteine sind

- klare Zuständigkeiten,
- ein funktionierendes Compliance-System,
- externe Beratung und
- ein passender Versicherungsschutz.

Das bietet Ihnen die SB-Sonderausgabe

Sonderausgabe bietet einen Überblick über Haftungsthemen und stellt praxisnahe Hilfen bereit

Diese Sonderausgabe zeigt, welche Haftungsrisiken im Stiftungsalltag besonders relevant sind. Sie gibt Orientierung, wie Stiftungen und ihre Organmitglieder Risiken begrenzen und Entscheidungen rechtssicher absichern können. Haftung ist kein unabwendbares Schicksal.

– Enthaftungsmanagement

Haftung und Enthaftungsmanagement: Die Haftung in Stiftungen

von Rechtsanwältin Tina Bieniek, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Freiburg

Haftungsrelevante Entscheidungen gehören zum Alltag jeder Stiftung. Deshalb ist es unverzichtbar, Verantwortlichkeiten richtig einzuordnen, Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Prävention und Enthaftung zu ergreifen. Auf den nächsten sieben Seiten erfahren Sie die Systematik der Haftungsebenen, die persönliche Haftung der Organmitglieder und die Haftung der Stiftung als juristische Person.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Haftungskonzept in Stiftungen

Haftung in der Stiftung ist rechtlich komplex und unterscheidet zwischen …

Haftung ist nicht nur tatsächlich ein vielschichtiges Thema – wer wofür haftet, ist nämlich fast immer eine individuell von der konkreten Stiftung und ihren Strukturen abhängige Frage –, sondern auch rechtlich komplex. Es gibt nicht „den einen" Haftungstatbestand, den man einfach durchprüfen kann.

Haftungsfragen sind allgemeine Rechtsfragen, die somit auch nicht nur für rechtsfähige Stiftungen, sondern in vergleichbarer Weise auch für andere Körperschaften wie Vereine, GmbH usw. Geltung beanspruchen.

… der Haftung der Stiftung und der Haftung der Organmitglieder

Ausgangspunkt für alle Haftungsfragen ist dabei die grundlegende Unterscheidung zwischen der Haftung der Stiftung selbst und der Haftung ihrer Organmitglieder, bei diesen zudem die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenhaftung. Danach gilt:

Haftung der Stiftung

- Die Stiftung haftet als juristische Person mit ihrem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten, die im Rahmen ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr und ihrer Tätigkeit entstehen.

Beispiel

Die Stiftung schließt einen Mietvertrag ab, bezahlt jedoch nicht die Miete. Der Vermieter kann die Stiftung auf Zahlung der Miete verklagen.

Stiftungsorgane haften nach innen und manchmal auch nach außen

- Die Stiftungsorgane haften für Pflichtverletzungen gegenüber der Stiftung (sog. Innenhaftung). Nur in Ausnahmefällen haften sie gegenüber Dritten (z. B. Vertragspartnern, Behörden oder Geschädigten). Das ist dann die sog. Außenhaftung.

Beispiel

Ein Stiftungsvorstand blockiert die Zahlung der Miete an den Vermieter aus persönlichen Gründen (er mag den Vermieter nicht). Die Stiftung wird auf Zahlung der Miete nebst Verzugszinsen verklagt. Die Stiftung kann die Verzugszinsen vom Stiftungsvorstand ersetzt verlangen, denn ohne seine Blockade wäre die Miete rechtzeitig gezahlt worden. Der Vermieter kann keine Zahlung direkt vom Stiftungsvorstand verlangen.

Haftung in der Stiftung als abgestuftes System schützt Organmitglieder effektiv

Haftung in der Stiftung ist also ein in sich sorgsam abgestuftes System – und zwar mit gutem Grund. Rechtsfähige Stiftungen sind als Körperschaften selbst Trägerinnen von Rechten und Pflichten. Es ist daher richtig, dass sie in Anspruch genommen werden können, allerdings nur – dem Wesen als Körperschaft geschuldet – mit ihrem Vermögen und ohne Zugriff auf die hinter der Stiftung stehenden Personen. Diese Organmitglieder stehen vielmehr in einem besonderen Rechtsverhältnis zur Stiftung und schulden ihre Sorgfalts-, Loyalitäts- und Treuepflichten auch nur der Stiftung, nicht der Außenwelt.

Daher sollen Organmitglieder vorrangig auch nur gegenüber der Stiftung haften. Dieses System hat einen guten Grund: Organmitglieder sollen im Interesse der Stiftung handeln können, ohne bei jeder Entscheidung persönliche Haftungsrisiken gegenüber einer unüberschaubaren Vielzahl potenzieller Dritter tragen zu müssen. Andernfalls wäre kaum ein Mensch mehr bereit, ein Stiftungsamt zu übernehmen.

Haftung der Stiftung als juristische Person

Stiftung haftet für Verbindlichkeiten

Die rechtsfähige Stiftung haftet für Verbindlichkeiten, die im Rahmen ihres Rechtsverkehrs und ihrer Tätigkeit entstehen. Das heißt: Schließt die Stiftung einen Vertrag, haftet sie für Pflichtverletzungen gegenüber dem Vertragspartner. Verletzt sich jemand auf dem Grundstück der Stiftung, haftet sie gegenüber dem Geschädigten. Es gelten insofern keine besonderen rechtlichen Regelungen, sondern die Stiftung haftet nach den allgemeinen Grundsätzen – also aus Vertrag, Delikt oder öffentlichem Recht.

Besonderheiten ergeben sich daraus, dass die Stiftung nicht selbst handeln kann, sondern durch natürliche Personen agiert. Es stellt sich daher immer die Frage der Zurechnung: Wer hat für die Stiftung gehandelt? Ist ihr das zuzurechnen und führt das daher zur Haftung der Stiftung selbst? Nicht das Handeln jeder Person wird der Stiftung zugerechnet, auch insofern gibt es Unterschiede:

Haftung für Organmitglieder (§ 31 BGB)

Organhandeln wird der Stiftung voll zugerechnet

Das Handeln von Organmitgliedern (z. B. Stiftungsvorständen) wird der Stiftung zugerechnet, und zwar sowohl im vertraglichen als auch im außervertraglichen Bereich. Das gilt für das gesamte Handeln der Organmitglieder im Rahmen der Organtätigkeit, d. h. bei „Verrichtung ihres Amtes“. Die Stiftung kann sich – anders als bei anderen Zurechnungstatbeständen (dazu unten mehr) – nicht exkulpieren, also nicht von der Zurechnung freizeichnen.

Beispiel

Der Vorstand einer Stiftung sagt eine Projektförderung verbindlich zu, zahlt die zugesagte Förderung dann aber nicht aus. Die Stiftung kann verklagt werden. Das Handeln des Vorstands wird ihr voll zugerechnet.

Handeln von Erfüllungsgehilfen wird der Stiftung zugerechnet

Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

Wer einen anderen einsetzt, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, soll daraus keinen Haftungsvorteil ziehen. Der Stiftung wird daher auch das Handeln sog. Erfüllungsgehilfen zugerechnet. Das sind Personen, deren sich die Stiftung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient. Es gibt auch hier keine Exkulpationsmöglichkeit.

Beispiel

Die Stiftung fördert den Umbau einer gemeinnützigen Kultureinrichtung und hat dazu mit der Kultureinrichtung einen Fördervertrag geschlossen. Die Stiftung hat für den Umbau einen Handwerker beauftragt. Der Handwerker zerstört beim Umbau unachtsam Gegenstände. Sein Verschulden wird der Stiftung zugerechnet; sie haftet für die Schäden.

Stiftung haftet für Verrichtungsgehilfen

Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

Der Stiftung kann auch im außervertraglichen/deliktischen Bereich das Handeln anderer Personen zugerechnet werden, die sie weisungsabhängig zur Verrichtung ihrer Aufgaben einsetzt. Allerdings kann sie sich durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl, Ausrüstung und Überwachung des Gehilfen exkulpieren.

Beispiel

Ein Mitarbeiter der Stiftung beschädigt bei einer Außenveranstaltung schuldhaft das Eigentum eines Besuchers. Zwischen Stiftung und Besucher bestand kein Vertrag. Der Besucher hätte einen Anspruch gegen die Stiftung, wenn der Mitarbeiter als Verrichtungsgehilfe gehandelt hätte. Die Stiftung könnte sich exkulpieren, wenn sie nachweist, dass sie den Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und überwacht hat.

Haftung der Stiftung mit Stiftungsvermögen

Als Körperschaft haftet die rechtsfähige Stiftung immer mit ihrem gesamten Vermögen, wenn sie nicht ausnahmsweise mit einem Vertragspartner Haftungsbeschränkungen vereinbart hat. Das müssen vor allem Vertragspartner im Blick haben, die mit einer rechtsfähigen Stiftung in Geschäftsbeziehung treten – über das Stiftungsvermögen hinaus steht ihnen im Regelfall keine Haftungsmasse zur Verfügung. Zugleich ist bekanntermaßen das Stiftungsvermögen besonders geschützt – daraus soll die Stiftung ja dauerhaft und nachhaltig ihre Zwecke erfüllen. Das sollten vor allem auch die Organmitglieder nicht vergessen, die für die Stiftung handeln. Treffen sie nämlich falsche Entscheidungen und schädigen damit das Stiftungsvermögen, haften sie ggf. selbst.

Haftung der Organmitglieder: Innen- und Außenhaftung

Grundsatz: keine Haftung der Organmitglieder gegenüber Dritten

Organmitglieder haften grundsätzlich nicht gegenüber Dritten. Eine Verantwortlichkeit besteht im Ausgangspunkt nur gegenüber der Stiftung selbst – man spricht von Innenhaftung. In Ausnahmefällen besteht eine Haftung jedoch auch gegenüber Dritten – die Außenhaftung. Die Haftung kann jedes Organmitglied persönlich treffen; mehrere Organmitglieder haften als Gesamtschuldner. Auch eine Ressortaufteilung kann nur teilweise entlasten (dazu auf Seite 12 mehr).

Innenhaftung

Die Innenhaftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist im Regelfall eine Schadenersatzhaftung nach den allgemeinen Kriterien. Die häufigste Anspruchsgrundlage für Haftungsansprüche gegen Organmitglieder ist die allgemeine Schadenersatznorm (§ 280 Abs. 1 BGB). Eine (Innen-)Haftung müssen die handelnden Stiftungsorgane danach immer befürchten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss ein Schuldverhältnis bestehen

- **Schuldverhältnis:** Ein Schadenersatzanspruch setzt das Bestehen einer schuldrechtlichen Sonderbeziehung voraus. Bei Organmitgliedern ist diese regelmäßig gegeben, denn schon die Bestellung zum Vorstand, Stiftungsrat etc. schafft ein solches Schuldverhältnis. Ob zwischen der Stiftung und dem Organmitglied ein Anstellungsvertrag, Beratervertrag oder sonst ein Vertrag abgeschlossen ist, ist dann nicht vorrangig relevant – daraus kann jedoch natürlich ein weiteres Schuldverhältnis und damit die Grundlage für einen weiteren Schadenersatzanspruch entstehen.

Sorgfalts- und Treuepflichten der Stiftungsorgane

- **Pflichtverletzung:** Auf Schadenersatz haftet nur, wer eine Pflicht verletzt. Der Pflichtenkreis von Stiftungsorganen umfasst insbesondere Sorgfaltspflichten, Legalitätspflichten und Treuepflichten. Dabei gilt: Der Stifter gibt der Stiftung ein bestimmtes Organisationskonzept vor. Nicht jedes Stiftungsorgan hat dieselben Aufgaben und nicht jede Stiftung macht das Gleiche, was sich auf die jeweiligen Pflichten und eine mögliche Haftung auswirkt. Der Pflichtenkreis hängt somit u. a. davon ab, um welche Organmitglieder es geht (Vorstand, Stiftungsrat, Aufsichtsrat etc.), was allgemein zu ihrem Pflichtenkreis zählt (Geschäftsführung, Vertretung, Aufgaben, Kontrolle …) und wie die Stiftung insgesamt strukturiert ist (Aufgaben/Zwecke, Ehrenamtliche oder Hauptamtliche, große Stiftung oder kleine Stiftung …). Besonders haftungsträchtig sind Maßnahmen im Bereich der Vermögensanlage, Steuern (einschl. Gemeinnützigkeit)/Sozialabgaben, Arbeitsrecht und Datenschutz.

Die Stiftungsorgane muss dabei ein Verschulden treffen

- **Verschulden:** Verschulden ist ein vorsätzliches oder – gemessen am Maßstab eines ordentlichen Geschäftsführers – (grob) fahrlässiges Handeln in Bezug auf die Pflichtverletzung. Von Fahrlässigkeit bis Vorsatz gibt es dabei sehr unterschiedliche Verschuldensgrade.
 - **Vorsatz:** Vorsätzlich handelt, wer die Pflichtverletzung und den daraus resultierenden Schaden wissentlich und willentlich herbeiführt.
 - **Grobe Fahrlässigkeit:** Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also das außer Acht lässt, was jedem in der konkreten Situation hätte einleuchten müssen.

- **Einfache Fahrlässigkeit:** Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, also nicht so sorgfältig handelt, wie es von einer durchschnittlichen Person in gleicher Funktion erwartet werden könnte. § 277 BGB findet dabei keine Anwendung; ein nachlässiges Organmitglied kann sich also nicht damit entlasten, dass es auch seine eigenen Angelegenheiten stets unsorgfältig behandelt.

Organmitglied muss Nichtverschulden beweisen

Wichtig – Das Verschulden wird gesetzlich vermutet. Das hat zur Folge, dass das Organmitglied beweisen muss, dass es sich nicht schuldhaft verhalten hat. Die Umkehr der Beweislast beim Verschulden zeigt, wie wichtig eine sorgfältige Dokumentation von Entscheidungsprozessen ist: Wer im Nachhinein nicht mehr belegen kann, wie und auf welcher Grundlage er entschieden hat, hat im Streitfall ein erhebliches Problem.

Pflichtverletzung muss bei der Stiftung …

- **Kausaler Schaden:** Durch die verschuldete Pflichtverletzung ist der Stiftung ein kausaler Schaden entstanden. Schaden ist jede Einbuße an rechtlich geschützten Gütern oder Interessen. Zu unterscheiden sind:
 - Materieller Schaden = messbare Vermögenseinbuße. Darunter fallen sowohl der unmittelbar eingetretene Vermögensverlust (z. B. der Verlust von Stiftungskapital durch eine pflichtwidrige Anlageentscheidung) als auch entgangener Gewinn (z. B. entgangene Erträge aus einer unterlassenen Investition).
 - Immaterieller Schaden = ein nicht in Geld messbarer Schaden (z. B. Reputationsverlust oder Schmerzen). Im Stiftungskontext ist dieser Schaden in der Regel nicht ersatzfähig, da § 253 BGB Schmerzensgeld nur in gesetzlich bestimmten Fällen gewährt. Reputationsschäden können jedoch mittelbar relevant werden, wenn sie sich in konkreten Vermögensnachteilen niederschlagen.

… zu einem konkreten Schaden geführt haben

Wichtig – Häufig übersehen wird, dass zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen muss. Nicht jede Pflichtverletzung führt automatisch zu einem ersatzfähigen Schaden. Wer bspw. eine interne Anlagerichtlinie verletzt, aber nachweisbar dieselbe Entscheidung auch ohne den Verstoß getroffen hätte, steht möglicherweise besser da als erwartet. Umgekehrt kann eine scheinbar kleine Formverletzung sehr wohl schadenskausal sein.

Bei Schadenersatzansprüchen gilt der Grundsatz der Naturalrestitution

Rechtsfolge eines Schadenersatzanspruchs ist im Grundsatz die Naturalrestitution: Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen; Geldersatz ist nur ausnahmsweise zu leisten. Bei Stiftungen bedeutet das mitunter auch die Rückgängigmachung einer nachteiligen Maßnahme, soweit das tatsächlich möglich ist.

Außenhaftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten

Ausnahmen und Fallgruppen bei Organhaftung

Eine persönliche Haftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten ist die Ausnahme, kommt aber in bestimmten Fallgruppen in Betracht, nämlich insbesondere in den folgenden Fällen:

- **Besonderes Vertrauensverhältnis:** Das Organmitglied hat gegenüber einem Dritten besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen.

- **Delikt:** Es handelt sich um einen Fall unerlaubter Handlung oder sittenwidriger Schädigung. Häufig geht es hier um Unfälle; auch die Verletzung besonderer drittschützender Normen können deliktische Ansprüche begründen. Die deliktische Haftung entsteht unabhängig von einem Vertragsverhältnis und setzt in ihrer Grundausprägung voraus:
 - die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht),
 - eine haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Verletzung,
 - die Rechtswidrigkeit der Handlung,
 - Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) sowie
 - einen Schaden und die haftungsausfüllende Kausalität.

Deliktische Haftung hat verschiedene Ausprägungen

Bei deliktischer Außenhaftung haften die Stiftung und das handelnde Organmitglied als Gesamtschuldner. Das Organmitglied kann sich also nicht allein hinter der Stiftung als juristischer Person verstecken.

Stiftung und Organmitglied haften gesamtschuldnerisch

- **Steuern/Sozialversicherung:** Es werden Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern verletzt.
- **Insolvenz:** Das Organmitglied stellt einen erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig.

Exkurs: Die Business Judgement Rule

Business Judgement Rule schützt unternehmerische Entscheidungen

Ein Sonderfall im Haftungsrecht sind unternehmerische Entscheidungen, und zwar nicht nur im Stiftungsrecht, sondern bei allen Haftungsfragen rund um Körperschaften (Aktiengesellschaften, GmbH, Vereine …). Bei unternehmerisch geprägten Entscheidungen gibt es nämlich einen haftungsfreien Ermessensspielraum der handelnden Organe, die sog. Business Judgement Rule (im Zuge der Stiftungsrechtsreform verankert in § 84a Abs. 2 S. 2 BGB). Dies soll sicherstellen, dass unternehmerische Entscheidungen nach wie vor getroffen werden, ohne dass Organmitglieder durch die Angst vor einer Haftung gelähmt werden. Denn ab und an ist das Eingehen gewisser geschäftlicher Risiken unvermeidbar, und es würde den betroffenen Körperschaften – auch Stiftungen – schaden, wenn die zuständigen Organmitglieder zur Vermeidung ihrer eigenen Haftung nur risikoaverse Entscheidungen treffen würden.

Zielkonflikt im Stiftungsvermögensmanagement

Exemplarisch für das Stiftungsrecht ist der Zielkonflikt, wenn man sich die für die Vermögensanlage geltenden Grundsätze ansieht. Das Stiftungsvermögen muss ertragreich angelegt werden, weil (nur) aus den Erträgen die Stiftungszwecke erfüllt werden können. Die Ertragschancen sind umso höher, je größer das mit der Vermögensanlage verbundene Risiko ist. Würde man Stiftungsorgane für jede unternehmerische Anlageentscheidung persönlich verantwortlich machen, würden sie im Regelfall nur auf extrem sichere Vermögensanlagen zurückgreifen – Erträge für die Stiftung, wenn überhaupt existent, wären dann verschwindend gering. Eine solche Entwicklung ist gerade nicht gewünscht; vielmehr soll eine gute Balance zwischen unternehmerischer Freiheit und Absicherung der Stiftung gefunden werden.

Die Business Judgement Rule besagt daher: Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise anneh-

Unternehmerische Entscheidungen sorgfältig treffen …

men durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Sind die Voraussetzungen der Business Judgement Rule erfüllt, entfällt also die Pflichtverletzung und nicht erst das Verschulden. Das mag wie eine rechtliche Formalie erscheinen, ist es jedoch nicht. Denn es gibt von vornherein gar keine Haftung. Mit anderen Worten bedeutet die Business Judgement Rule: Wer unternehmerische Entscheidungen sorgfältig trifft, handelt richtig – auch wenn sie sich später als unglücklich herausstellen.

… und so die Voraussetzung für die Business Judgement Rule erfüllen

Im Einzelnen sind unternehmerische Entscheidungen – etwa Entscheidungen im Bereich der Vermögensanlage oder im Bereich Personal – nach der Business Judgement Rule privilegiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Gutgläubigkeit:** Die Entscheidung des Organmitglieds ist zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung in gutem Glauben auf das Stiftungswohl ausgerichtet. Stellt sich bspw. erst später heraus, dass eine Vermögensanlage oder andere unternehmerische Entscheidung unrentabel oder zu risikobehaftet war, begründet das also grundsätzlich keine Haftung.

- **Keine Sonderinteressen und sachfremden Einflüsse:** Das Organmitglied trifft die Entscheidung ohne Einbeziehung von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen (z. B. einem eigenen wirtschaftlichen Interesse an dem für die Vermögensanlage gewählten Anlageprodukt).

Stiftungsvorteil entscheidet über Risiko

- **Entscheidung zum Wohl der Stiftung:** Die Entscheidung erfolgt zum Wohl der Stiftung, d. h., sie soll nach dem Willen des Organmitglieds der Stiftung dienen und ist nicht offensichtlich unvernünftig oder untragbar risikobehaftet. Das Organmitglied muss dabei die zu erwartenden Vorteile (z. B. die Rendite) mit den Risiken abwägen.

- **Angemessene Information:** Das Organmitglied handelt auf der Grundlage angemessener Information. Es darf sich (und muss sich bei fehlender eigener Sachkunde) sachkundiger Berater bedienen, um eine solche Informationsgrundlage für seine Entscheidung zu schaffen.

Entscheidungsprozesse sorgfältig dokumentieren

PRAXISTIPP – Dokumentation ist nicht alles, aber sie hilft sehr. Konkret bedeutet das: Die Organmitglieder sollten ihre Entscheidungsprozesse sorgfältig dokumentieren, um später ein pflichtgerechtes Handeln nachweisen und sich vom Vorwurf einer Pflichtverletzung entlasten zu können. Festzuhalten ist, welche Informationen vorlagen, welche Alternativen geprüft wurden, warum gerade diese Option gewählt wurde und welche Risiken als noch vertretbar galten.

Exkurs: Nicht rechtsfähige Stiftungen und Haftung

Vertragsverhältnis zwischen Stifter und Treuhänder bestimmt Haftung

Für nicht rechtsfähige Stiftungen (auch „unselbstständige Stiftungen“ oder „Treuhandstiftungen“ genannt) gelten die obigen Ausführungen nur begrenzt. Weil sie keine juristischen Personen sind, können sie weder selbst Rechte und Pflichten haben noch Verträge schließen. Das Haftungsregime ist dort in erster Linie durch das Vertragsverhältnis zwischen Stifter und Treuhänder und durch das allgemeine Delikts- und Schuldrecht geprägt. Für Fehlentscheidungen kann also auch der Treuhänder einer nicht rechtsfähigen Stiftung haften.

– Enthaftungsmanagement

Haftung und Enthaftungsmanagement: Risikomanagement und Prävention in Stiftungen

von Rechtsanwältin Tina Bieniek, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Freiburg

Haftung entsteht selten plötzlich. Sie ist meist das Ergebnis unklarer Zuständigkeiten, fehlender Kontrolle und lückenhafter Dokumentation. Genau hier setzt ein wirksames Risikomanagement an. Nachfolgend erfahren Sie die Strategien für das Enthaftungsmanagement – vom Compliance-System über externe Beratung und Stiftungsaufsicht sowie Ressortbildung bis hin zu Haftungsprivilegierungen und -freistellungen sowie Versicherungslösungen.

Risikomanagement und Prävention – Haftung aktiv vermeiden

Risiken minimieren durch strukturiertes Vorgehen

Haftungsvermeidung beginnt nicht erst, wenn eine konkrete Inanspruchnahme droht. Wer strukturiert vorgeht und ein sinnvolles Compliance-System aufbaut, kann das eigene Haftungsrisiko erheblich reduzieren.

Compliance-System und seine Bausteine

Aufbau von passenden Compliance-Strukturen für die Stiftung …

Compliance bedeutet die Einhaltung aller relevanten Regeln – Gesetz, Satzung, interne Richtlinien. Eine wirksame Compliance-Struktur besteht aus verschiedenen Bausteinen. Nicht jede Stiftung muss alle diese Maßnahmen implementieren; zu einem guten Compliance-System gehört auch eine sachgerechte Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Compliance-Strukturen müssen an Größe, Aufgaben und Komplexität der Stiftung angepasst sein – eine Einheitslösung gibt es nicht. Um die Elemente für eine passende Compliance-Struktur zu identifizieren, sollten sich die zuständigen Personen insbesondere mit den folgenden Fragen befassen:

… mit den richtigen Fragen vorbereiten

- **Compliance-Matrix/Risikoidentifizierung:** Welche Risiken bringt die konkrete Stiftungsarbeit mit sich? Wo bestehen Haftungsrisiken und damit Handlungsbedarf?
- **Zuständigkeiten/Aufgabenverteilung:** Welche Aufgaben stellen sich? Wer ist für diese zuständig? Wie werden interne Prozesse und Verfahren gestaltet?
- **Kontrolle und Information:** Wie sollen die Stiftungsorgane miteinander und mit anderen Akteuren (z. B. Stiftungsaufsicht und Finanzamt) zusammenwirken? Wie werden Entscheidungen kontrolliert und beaufsichtigt? Braucht es Regelungen zu Berichts- und Informationspflichten? Ist ein Vier-Augen-Prinzip für wichtige Entscheidungen sinnvoll?

Interessenkonflikte identifizieren

- **Interessenkonflikte:** Wo können in der praktischen Stiftungsarbeit Interessenkonflikte entstehen (typische Fälle sind Geschäfte mit Unternehmen, an denen Organmitglieder beteiligt sind, die Vergabe von Fördermitteln an nahestehende Personen oder Organisationen sowie Doppelmandate)? Wie wird mit diesen umgegangen (Offenlegungspflichten, Ausschluss von Stimmrechten/bestimmten Entscheidungen etc.)? Wie können diese vermieden werden?

Hinweisgebersystem prüfen

- **Whistleblowing-System:** Muss ein Hinweisgebersystem eingerichtet werden? Wie können Compliance-Verstöße (anonym) zur Kenntnis gebracht werden?

- **Dokumentation und Schulung:** Wie wird das Compliance-System dokumentiert? Wen betrifft das Compliance-System und wie erfahren die betroffenen Personen davon (schriftliche Leitlinien, Schulungen, Personalgespräche etc.)? Sind gesetzliche Dokumentationspflichten zu berücksichtigen (z. B. im Bereich Datenschutz)?

Compliance-Vorgaben in Nebenordnungen haben Vorzüge

Compliance-Vorgaben müssen dabei keineswegs immer in der Satzung verankert werden. Ein Compliance-System kann in vielen Fällen auch gut in Nebenordnungen (also Compliance-Richtlinien, Geschäftsordnungen, Zeichnungs- und Freigaberegelungen o. Ä.) geregelt werden. Ihr entscheidender Vorteil liegt in ihrer Anpassungsfähigkeit: Nebenordnungen sind regelmäßig flexibler als die Satzung, deren Änderung u. a. die Genehmigung der Stiftungsaufsicht und ggf. des Finanzamts erfordert; Änderungen von Nebenordnungen bedürfen in der Regel keiner behördlichen Zustimmung. Gerade im Bereich Compliance kann eine gewisse Flexibilität entscheidend sein – immerhin ändern sich rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen mitunter schnell und erfordern dann eine zeitnahe Anpassung auch der internen Strukturen.

Stiftungsorgane haben Vorbildfunktion und sollten gute Compliance vorleben

Wichtig ist unabhängig davon das Prinzip des „Tone from the Top“: Gelebte Compliance-Kultur ist oft wichtiger als reine Regelungen „auf dem Papier“. Gerade in Stiftungen mit eigenen Mitarbeitern ist es daher entscheidend, dass die Stiftungsorgane selbst eine gute Compliance in ihre Arbeit integrieren.

Schulung und Onboarding

Unwissenheit schützt nicht vor Haftung

Unwissenheit schützt nicht vor Haftung – im Gegenteil: Sie ist selbst ein Risiko. Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zu Compliance und Haftung sind deswegen selbst Gegenstand eines ordnungsgemäßen Compliance-Systems.

Was zu schulen ist, hängt wieder individuell von jeder Stiftung, ihrer Arbeit, Größe und Struktur ab. Die Inhalte sollten zudem an den Teilnehmerkreis angepasst werden – Vorstände müssen anders geschult werden als Mitarbeiter.

Strukturiertes Onboarding muss auch Compliance-Anforderungen abdecken

Wichtig — Unterschätzt wird häufig das Onboarding neuer Organmitglieder und Mitarbeiter: Wer neu in der Stiftungsarbeit ist, kennt die internen Richtlinien, die laufenden Risiken und die Stiftungsstruktur nicht – und haftet ggf. trotzdem von Beginn an. Ein strukturiertes Onboarding, das die wesentlichen Compliance-Anforderungen, die geltenden Richtlinien und die spezifischen Risikobereiche der Stiftung vermittelt, ist daher kein Luxus, sondern Haftungsprävention.

Dokumentation

Auffindbare Dokumentation macht Entscheidungen dauerhaft nachvollziehbar

Für den Ernstfall ist eines unverzichtbar: Dokumentation. Konkret bedeutet das: Beschlüsse und Entscheidungen sollten dokumentiert werden; bei wichtigen Entscheidungen sollten auch die Entscheidungsgrundlagen festgehalten werden. Unterlagen – Beschlüsse, Belege, Verträge und Vergabeunterlagen – sollten im Rahmen geltender Gesetze geordnet und dauerhaft auffindbar sein. Wenn Organmitglieder oder Mitarbeiter mit einem großen Wissens- und Erfahrungsschatz ausscheiden, sollte sichergestellt sein, dass ihr Wissen in den Stiftungsunterlagen oder -systemen weiterhin auffindbar ist (z. B. über Gesprächsprotokolle, interne Vermerke o. Ä.).

Regelmäßige Überprüfung des Compliance-Systems

Risikomanagement erfordert kontinuierliche Anpassung

Risikomanagement ist kein einmaliger Akt, sondern ein laufender Prozess: Recht und Praxis verändern sich, und die Compliance muss mitziehen. Stiftungsorgane sollten daher regelmäßig prüfen, ob die Satzung und interne Richtlinien noch aktuell und passend sind, ob Stiftungsorgane und Mitarbeiter gut geschult worden sind oder ob es Vorfälle gab, die die Anpassung des Compliance-Systems erforderlich machen.

Externe Beratung und Stiftungsaufsicht nutzen

Durch externe Beratung eigene Entscheidungen absichern

Niemand muss alles können und wissen. Für Entscheidungen, die das eigene Können und Wissen übersteigen, ist es daher auch im stiftungsrechtlichen Kontext sinnvoll – mitunter sogar geboten –, externen Rat (z. B. durch Steuerberater, Vermögensanlageberater/Banken oder Rechtsanwälte) einzuholen.

Wer „ins Blaue hinein" Dinge entscheidet, die er fachlich nicht versteht, muss eine Haftung befürchten – wer sich von einem sorgfältig ausgewählten und informierten Berater mit Sachkenntnis Unterstützung holt, verhält sich sachgerecht. Externe Beratung entlastet somit vor allem bei komplexen Entscheidungen, entbindet aber natürlich nicht von der Eigenverantwortung – die Entscheidung, ob und warum man der Empfehlung eines Beraters folgt, bleibt eine Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane.

Dokumentation ist das A und O

PRAXISTIPP – Und wieder gilt: Dokumentation ist das A und O. Werden Berater eingesetzt, sollte insbesondere dokumentiert sein, warum sie ausgewählt worden sind, wozu sie beraten haben und auf welcher Informationsbasis, welche Empfehlungen oder Einschätzungen sie ausgesprochen haben und warum man diesen gefolgt ist – oder nicht.

Abstimmung mit Stiftungsaufsicht bringt Klarheit und Rechtssicherheit

Auch die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht ist unter Haftungsgesichtspunkten nicht zu vernachlässigen. Es gibt bestimmte Sachverhalte, die nach dem jeweils geltenden Bundes- und Landesrecht mit der Aufsicht abgestimmt werden müssen. Diese sollten die zuständigen Stiftungsorgane daher unbedingt kennen und die vorgeschriebenen Wege einhalten.

Auch außerhalb dieser Fälle kann die Stiftungsaufsicht, die für die Überwachung der Gesetzes- und Satzungskonformität sowie die Einhaltung des Stifterwillens zuständig ist, aufgrund ihrer stiftungsrechtlichen Sachkenntnisse ein guter

„Sparringspartner“ sein: Besonders bei heiklen Strukturfragen, Satzungsauslegungen oder ungewöhnlichen Maßnahmen kann eine frühzeitige Abstimmung mit der Aufsicht Klarheit schaffen und somit haftungspräventiv wirken.

Ressortbildung und Aufteilung von Verantwortlichkeiten

Haftung kann durch klare Ressortverteilung begrenzt werden

Durch Geschäftsverteilung können Verantwortlichkeiten bei einzelnen Organmitgliedern konzentriert werden; die Haftung beschränkt sich dann zunächst auf den übernommenen Aufgabenbereich. Voraussetzungen für eine wirksame und haftungsbegrenzende Ressortverteilung sind:

- eine klare und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten,
- die Aufgabenzuordnung an fachlich und persönlich geeignete Personen sowie
- die Wahrung der Gesamtverantwortung des Organs.

Wichtig — Die Ressortaufteilung schließt die aktive Überwachungspflicht gegenüber Kollegen nicht aus. Nicht delegierbare Aufgaben – etwa die Insolvenzantragspflicht – bleiben Gemeinschaftsaufgabe.

Enthaftungsmanagement – Der Weg aus der Haftung hinaus

Haftung vermeiden durch vorausschauendes Handeln

Haftung ist kein unabwendbares Schicksal. Vor Haftung kann man sich schützen, und zwar im Voraus ebenso wie im Nachhinein. Wie so häufig im Stiftungsrecht gibt es dabei keinen „Königsweg“; was für die eine Stiftung gut ist, passt für eine andere evtl. überhaupt nicht. Wichtig ist es, die Optionen zu kennen – sodass sich niemand schicksalsergeben in die Haftung fügen muss.

Haftungsprivilegierungen und -freistellungen

Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Organmitglieder

Vom Grundsatz, dass Organmitglieder für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften, lässt das Stiftungsrecht (wie das Vereinsrecht auch) Ausnahmen zu, namentlich in Form gesetzlicher Haftungsprivilegierungen. Insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit soll dadurch geschützt und gefördert werden.

Für ehrenamtliche Organmitglieder gilt daher bei einer Vergütung bis zu 3.300 Euro pro Jahr nach dem Gesetz eine Haftungsprivilegierung (§ 31a i. V. m. § 84a Abs. 3 S. 1 BGB): Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – nicht für einfache Fahrlässigkeit. Werden sie von Dritten für fahrlässiges Verhalten in Anspruch genommen, können sie von der Stiftung Freistellung verlangen.

Wichtig — Auch Auslagenersatz oder Sitzungsgelder können als „Vergütung“ eingeordnet werden und damit die Grenze von 3.300 Euro überschreiten. Die Übernahme von Versicherungsprämien (z. B. für eine D&O-Versicherung) kann ebenfalls in die Vergütung einzuberechnen sein und damit für die Haftungsbegrenzung selbst relevant werden.

Haftungsprivilegierungen in der Stiftungssatzung für hauptamtlich tätige Organmitglieder

Hauptamtlich tätige Organmitglieder haften dagegen im Ausgangspunkt auch für einfache Fahrlässigkeit. Durch die Satzung kann von diesem gesetzlichen Haftungsmodell jedoch teilweise abgewichen werden, sodass auch Organmitglieder mit einer Vergütung über 3.300 Euro pro Jahr enthaftet werden können (z. B. indem auch für sie die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird oder Freistellungsverpflichtungen vereinbart werden).

MUSTERKLAUSEL – Haftungsbegrenzung des Organs

1. Alle für die Stiftung tätigen Organmitglieder haften für Schäden gegenüber der Stiftung, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
2. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Prüfung von Haftungsfragen und Haftungsprivilegierungen ist immer wichtig

„Einfach so" sollte man solche Privilegierungen jedoch nicht beschließen, denn: Nicht jeder Stifterwille deckt eine solche Haftungsprivilegierung und nicht jede Haftungsprivilegierung ist fremdüblich (das kann insbesondere gemeinnützigen Stiftungen zum Problem werden). Satzungsmäßige und vertragliche Haftungsprivilegierungen sollten daher immer genau geprüft werden. Idealerweise sollten zudem grundlegende Haftungsfragen bereits bei der Gestaltung von Satzung und Nebenordnungen geklärt worden sein, sodass der Stifterwille insofern klar erkennbar ist.

Entlastung und Verzicht dienen der Haftungsbefreiung

Entlastung befreit von Haftung

Die Entlastung ist eines der wichtigsten Instrumente, um Organmitglieder nachträglich von einer Haftung zu befreien: Mit der Entlastung verzichtet die Stiftung auf die Geltendmachung bekannter Schadenersatzansprüche gegen das entlastete Organmitglied. Die Entlastung erfasst nur Ansprüche, die dem entscheidenden Gremium zum Zeitpunkt der Entlastungsentscheidung bekannt waren oder bekannt sein mussten. Unbekannte Ansprüche sind in der Regel von der Entlastung nicht erfasst; es steht den Beteiligten natürlich frei, ausdrücklich auch diese in die Enthaftung einzubeziehen (man spricht dann von Generalbereinigung oder -verzicht).

Details zur Entlastung in der Satzung verankern

PRAXISTIPP – Wegen der mit der Entlastung einhergehenden weitreichenden Rechtsfolgen sollte die Möglichkeit zur Entlastung in der Satzung verankert sein. Die Satzungsregelung sollte klar benennen, wer über die Entlastung entscheidet und ob hierfür besondere Vorgaben (z. B. qualifizierte Mehrheiten) gelten.

Entlastung erfordert gewissenhafte Dokumentation der Informationen

Bei der Entlastungsentscheidung selbst müssen die beteiligten Gremien diese Formalien wahren und mögliche Interessenkonflikte und Befangenheit besonders im Blick behalten. Sie sollten auch dokumentieren, welche Informationen ihnen vorlagen und welche sie zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht haben. Das wird insbesondere in den Fällen relevant, in denen es um die Frage geht, ob ein Sachverhalt bekannt war (Entlastung enthaftet) oder nicht (Entlastung enthaftet für den unbekannten Anspruch nicht).

Entscheidungen über die Entlastung bzw. Nichtverfolgung von Ansprüchen müssen sich zudem selbst an den allgemeinen Kriterien messen lassen. Auch die Entscheidung, jemandem Entlastung zu erteilen oder Ansprüche nicht zu verfolgen, ist also nicht vollkommen „frei", sondern muss aus sachgerechten Erwägungen heraus und nach einer umfassenden Abwägung getroffen werden.

Das bedeutet:

- **Sachverhaltsaufklärung:** Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung eines anderen Organmitglieds, ist der zugrunde liegende Sachverhalt sorgfältig aufzuklären.

Rechtlich absichern

- **Rechtliche Würdigung:** Der Sachverhalt ist anschließend rechtlich zu würdigen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Schadenersatzansprüche. Dabei kann und sollte Rechtsrat eingeholt werden.

Durchsetzbarkeit der Ansprüche prüfen

- **Analyse von Machbarkeit und Risiken:** Kommt das Gremium zum Ergebnis, dass ein Haftungs- bzw. Schadenersatzanspruch besteht, ist sorgfältig abzuschätzen, ob und in welchem Umfang eine Geltendmachung zu einem tatsächlichen Schadensausgleich führen würde. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: das Prozessrisiko, die Beitreibbarkeit der Forderung sowie die Frage, ob der entstandene Schaden durch eine Inanspruchnahme überhaupt vollständig beseitigt werden könnte.

Grundsatz: Schadenersatzansprüche geltend machen

Durchsetzbare Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich zu verfolgen. Wenn gewichtige Gründe des Stiftungswohls gegen eine Inanspruchnahme sprechen – etwa personalpolitische Erwägungen, die Aufrechterhaltung der Stiftungsarbeit oder der Schutz der Stiftungsreputation – und diese Gründe den für eine Verfolgung sprechenden Umständen zumindest gleichwertig sind, kann ausnahmsweise von einer Inanspruchnahme abgesehen werden.

Wichtig — Niemand hat einen Anspruch auf Entlastung. Ein Organmitglied kann also niemals eine Entlastung verlangen oder einklagen. Wird eine Entlastung zu Unrecht – also ohne einen Grund für die Versagung – verweigert, kann das betroffene Organmitglied aber ggf. sein Amt niederlegen.

Verjährung und Verwirkung zur Enthaftung

Haftungsansprüche können verjährt sein

Eine faktische Enthaftung findet auch statt, wenn und soweit Haftungsansprüche verjährt sind. Wann Ansprüche verjähren, hängt dabei von der Art des Anspruchs ab. Die meisten Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), d. h. innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Hinzu kommt eine absolute Verjährungsfrist von in der Regel zehn Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Für sonstige Ansprüche (z. B. aus Delikt) gelten ggf. abweichende Fristen.

Einrede dazu erforderlich

Die Verjährung ist eine Einrede. Sie hat deswegen nur enthaftende Wirkung, wenn sie vom Anspruchsgegner erhoben – also aktiv geltend gemacht – wird.

Auch Verwirkung kann enthaftende Wirkung entfalten

Weniger starre Grenzen gelten für die sog. Verwirkung, die ebenfalls enthaftende Wirkung haben kann. Verwirkung ist kein gesetzlich ausdrücklich geregelter Tatbestand, sondern Ausdruck des allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Ein Recht ist verwirkt, wenn sein Inhaber es über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht hat und der Verpflich-

tete sich daraufhin berechtigterweise darauf eingestellt hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Verwirkung ist deswegen in der Praxis eher ein Ausnahmefall.

Enthaftung durch Versicherungsschutz

Versicherungen ergänzen die Haftungsprävention

In den letzten Jahren hat in der Praxis die Enthaftung durch den Abschluss von Versicherungen an Bedeutung gewonnen – mit Recht. So individuell wie die Stiftungsarbeit – und die damit zusammenhängenden Haftungsfragen – sind auch die Versicherungslösungen für die Stiftungen selbst und für ihre Stiftungsorgane. Häufig sieht man die folgenden Gestaltungen, die jeweils für sich gesehen ganz unterschiedliche Risiken abdecken:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Diese Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt die Stiftung vor Haftungsansprüchen Dritter, etwa im Bereich von Beratungs- und Dienstleistungsangeboten, Fördermittelvergabe und Vermögensverwaltung.

D&O-Versicherung (Directors and Officers)

D&O-Versicherung schützt Organmitglieder …

Die D&O-Versicherung schützt Organmitglieder vor persönlicher Haftung. Versichert sind regelmäßig Vorstandsmitglieder, Aufsichtsrats- oder Kuratoriumsmitglieder und leitende Angestellte. Der Deckungsumfang umfasst typischerweise Anwalts- und Gerichtskosten, Urteilssummen, Vergleichszahlungen sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

… und die Stiftung

Eine D&O-Versicherung bietet jedoch nicht nur zusätzlichen Haftungsschutz für die Mitglieder der Stiftungsorgane. Sie ist auch ein Schutz für die Stiftung selbst. Sie kann für den Fall, dass Haftungsansprüche gegen Organmitglieder bestehen, darauf setzen, dass sie berechtigte Ansprüche auch durchsetzen kann. Die Ansprüche richten sich dann gegen die D&O-Versicherung und nicht gegen das Organmitglied persönlich. Das kann und wird im Regelfall auch die Hemmschwelle dafür senken, Haftungsansprüche geltend zu machen und die Stiftung damit schadensfrei zu halten. Sie sichert die Stiftung auch gegen die Insolvenz ihrer Organmitglieder ab.

Wie immer ist es wichtig, dass der Stifterwille berücksichtigt wird. Auch der Abschluss einer D&O-Versicherung sollte daher mit der Satzung und etwaigen Geschäftsordnungen im Einklang stehen.

Vertrauensschadenversicherung

Versicherung schützt Stiftung vor Schäden durch Untreue

Diese Versicherung schützt die Stiftung vor Vermögenseinbußen durch vorsätzliche Handlungen der Organmitglieder – z. B. im Fall von Untreue. Diese sind aus der D&O-Versicherung häufig ausgeklammert.

So sinnvoll Versicherungslösungen sind, so wichtig ist: Sie ersetzen nicht das Erfordernis einer ordentlichen Haftungsprävention. Sorgfältige Stiftungsarbeit, die Einrichtung und Umsetzung eines Compliance-Systems, saubere Dokumentation und ein gutes „Corporate Housekeeping“ bleiben zentrale Bausteine im Haftungskonzept – sie sind der erste Schutz; die Versicherung ist der zweite.

– Enthaftungsmanagement

Haftung und Enthaftungsmanagement: Haftungsrelevante Themen in Stiftungen

von Rechtsanwältin Tina Bieniek, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Freiburg

In der Praxis gibt es Themen in Stiftungen, die haftungsanfällig sind. Beispiele aus dem Stiftungsalltag zeigen, wie schnell aus einer Routineentscheidung ein Haftungsfall wird. Nachfolgend finden Sie die acht typischen haftungsrelevanten Themenkreise von Stiftungen.

Typische haftungsrelevante Fallkonstellationen in Stiftungen

Haftungsrisiken für Stiftungen identifizieren

Die rechtlichen Probleme rund um das Thema „Haftung" sind vielfältig. Das hat auch und ganz entscheidend damit zu tun, dass die Arbeit von Stiftungen nie „von der Stange" kommt, sondern höchst individuell ist. In der Praxis gibt es jedoch bestimmte Fallkonstellationen, die besonders haftungsanfällig sind.

Haftungsklassiker 1: Vermögensanlage

Anlageentscheidungen und vieles mehr führen oft zu Haftungsfällen

Ein Haftungsklassiker sind Fragen rund um die Vermögensanlage von Stiftungen, vor allem deswegen, weil dort sehr schnell messbare Vermögenseinbußen entstehen. Anlagen ohne ausreichende Risikoprüfung, Verstöße gegen interne Anlagerichtlinien, Interessenkonflikte (z. B. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen), fehlende Dokumentation von Anlageentscheidungen, unzureichende Überwachung externer Vermögensverwalter und fehlende Diversifikation des Portfolios sind nur einige Beispiele für die Situationen, in denen eine Haftung entstehen kann.

SIEHE AUCH

Mehr zur Business Judgement Rule auf Seite 7

Anlageentscheidungen sind unternehmerische Entscheidungen. Für sie ist häufig die Business Judgement Rule einschlägig und führt zur Enthaftung – jedenfalls dann, wenn sich die handelnden Personen sorgfältig informieren und ihre Entscheidungen dokumentieren.

BEISPIEL

Der Vorstand einer Kulturstiftung investiert 80 Prozent des Stiftungsvermögens in eine einzige Immobilie, die einem dem Vorstandsmitglied nahestehenden Unternehmen gehört – ohne Beschluss, ohne Marktvergleich, ohne dokumentierte Risikoprüfung.

Haftungsklassiker 2: Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist ein Privileg und geht mit Pflichten einher. In einer gemeinnützigen Stiftung ist nicht alles möglich, was nicht gemeinnützige Körperschaften dürfen; insbesondere für die Mittelverwendung gelten strenge Vorgaben.

Mittelfehlverwendung kann sich …

Risikobereiche sind daher insbesondere die Mittelfehlverwendung für satzungsfremde Zwecke, die Selbstbegünstigung von Organmitgliedern ohne

Rechtsgrundlage, die nicht rechtzeitige Mittelverwendung sowie die falsche Abgrenzung des (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zum nicht steuerpflichtigen Bereich.

Beispiel

Eine gemeinnützige Bildungsstiftung finanziert aus Stiftungsmitteln die Renovierung des Privathauses ihres Vorsitzenden mit dem Argument, dort würden gelegentlich Seminare stattfinden. Das Finanzamt wertet dies als Mittelfehlverwendung und Selbstbegünstigung und entzieht der Stiftung rückwirkend für mehrere Jahre die Gemeinnützigkeit.

… zum großen Problem bei der Gemeinnützigkeit auswachsen

Haftungsklassiker 3: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Steuern sind ein Bereich, in dem u. U. nicht nur eine Innenhaftung, sondern die direkte Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder sonstige Behörden droht. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht abgeführte Steuern (z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer) oder Sozialversicherungsbeiträge haften die zuständigen Stiftungsorgane persönlich und unmittelbar (§§ 34; 69 AO; 266a StGB). Diese Sachverhalte können auch strafrechtliche Relevanz haben.

Haftungsklassiker 4: Förderverträge und Zuwendungen

Typische Pflichtverletzungen im Förderkosmos

Förderverträge sind ein zentrales Instrument der Stiftungsarbeit. Typische Schwachstellen sind unklare Zweckbindungsklauseln, fehlende Nachweis- und Berichtspflichten, fehlende Konsequenzen bei Mittelfehlverwendung sowie Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht durch unkontrollierte Weitergabe von Fördermitteln.

Beispiel

Eine Stiftung fördert ein Sozialprojekt mit 150.000 Euro auf Basis eines einseitigen Bewilligungsschreibens ohne Verwendungsnachweispflicht. Der Förderempfänger verwendet die Mittel teilweise für eigene Verwaltungskosten. Da kein Rückforderungsrecht vertraglich vereinbart wurde, trägt die Stiftung das Risiko eines gemeinnützigkeitsrechtlichen Verstoßes – und der Vorstand haftet ggf. für den entstandenen Schaden.

So lassen sich Probleme entschärfen

Bewährt haben sich daher standardisierte Förderverträge mit klaren Prüf-, Einsichts- und Nachweispflichten, Verwendungsnachweisen und Rückforderungsklauseln.

Haftungsklassiker 5: Arbeitsrecht

Stiftungen sind vollwertige Arbeitgeber mit allen Pflichten; das Arbeitsrecht ist stark rechtsprechungsgeprägt und daher besonders komplex. Typische Haftungsfallen sind:

Typische arbeitsrechtliche Haftungsfallen

- Scheinselbstständigkeit mit Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Verstöße gegen das Mindestlohngesetz
- Verstöße gegen die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

- AGG-Verstöße mit Entschädigungsansprüchen
- Fehlerhafte Kündigungen und in der Folge Wiedereinstellung, Lohnnachzahlung und Abfindungszahlungen
- Mangelhafte Urlaubs- und Überstundendokumentation
- Verstöße gegen den Datenschutz im Personalbereich

Datenpannen, unzureichende Auftragsverarbeitungsstruktur u. v. m. können zum Problem werden

Haftungsklassiker 6: Datenschutz

Stiftungen verarbeiten typischerweise personenbezogene Daten von Destinatären, Spendern, Mitarbeitenden und Projektpartnern. Fehlende oder rechtswidrige Verarbeitungsgrundlagen, nicht ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen, nicht rechtzeitig gemeldete Datenpannen sowie eine unzureichende Auftragsverarbeitungsstruktur bei der Einbindung von Dienstleistern können zur Haftung der Stiftung selbst sowie der zuständigen Personen persönlich führen.

Haftungsklassiker 7: Vertragsrecht

Die Stiftung schließt, vertreten durch ihre Organe, fortlaufend Miet-, Dienst-, Werk-, Förder- und Kooperationsverträge ab. Haftungsrelevant sind insbesondere die Überschreitung von Vertretungsmacht, das Übergehen interner Zustimmungserfordernisse sowie nicht offengelegte Interessenkonflikte.

BEISPIEL

Haftungsrelevant ist die Vertretungsmacht

Ein Vorstandsmitglied unterzeichnet eigenmächtig einen langfristigen Mietvertrag über neue Büroflächen, ohne – wie in der Satzung vorgeschrieben – die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen. Der Vertrag ist zwar im Außenverhältnis wirksam, intern liegt jedoch eine Pflichtverletzung vor, die zur persönlichen Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber der Stiftung führen kann. Dabei kann es eine Rolle spielen, ob der Stiftungsrat „sowieso“ zugestimmt hätte oder nicht.

Haftungsklassiker 8: Insolvenz

Auch Stiftungen können insolvent werden. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, den Insolvenzantrag rechtzeitig zu stellen; andernfalls droht persönliche Haftung für die durch die Verspätung entstandenen Schäden.

Fazit: Haftung als Querschnittsmaterie

So individuell wie die Stiftungslandschaft ist …

Stiftungen stehen mitten in der Welt und damit zugleich in den unterschiedlichsten Beziehungen – sei es im Verhältnis zu ihren Stiftern, zu Stiftungsorganen, Destinatären, Vertragspartnern, zu Behörden und Ämtern oder sonstigen Dritten. Ebenso vielschichtig sind die Aufgaben, die Stiftungen erfüllen, die Projekte, die sie fördern, und die Personen, die sie unterstützen.

… so individuell sind Haftung und Enthaftung

Die Antwort auf die Frage, was „Haftung und Enthaftung“ bedeutet, fällt damit höchst individuell aus. Sie ist aber immer wichtig. Haftung im Stiftungswesen ist komplex – aber beherrschbar. Entscheidend ist, dass Stiftungsorgane das Thema proaktiv angehen und nicht erst handeln, wenn eine konkrete Inanspruchnahme droht.



Ohne zusätzliche Kosten. Jetzt weitere Nutzer freischalten!

Kurzanleitung herunterladen

iww.de/s7219

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

SB StiftungsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Stiftung auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten.**

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

Leserservice

Redaktion — Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: sb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung — Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

Ihr Plus im Netz — Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2009)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „SB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „SB“ auf facebook.com/sb.iww

Newsletter — Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater
auf iww.de/newsletter:

- SB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige-Verfahren

Seminare & Kongresse — Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

STIFTUNGSBRIEF STEUERN VERWALTUNG RECHT (ISSN 1867-7894)

Herausgeber und Verlag — IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion — Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich)

Bezugsbedingungen — Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 24,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise — Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen — ©BCFC / Adobe Stock

Druck — H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit — Bernhard Münster,
Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

FSC RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C022279

Komplexe Anforderungen souverän meistern:

SB stiftet Entlastung für Stifter und ihre Berater



Eva Köstler • Chefredakteurin

Wie wird eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal gestaltet? Wie lassen sich gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele sinnvoll verbinden? Wer Stiftungen betreut, muss sich auf einem weiten Feld auskennen. SB StiftungsBrief unterstützt Sie dabei: mit konkreten Handlungsempfehlungen und praktischen Arbeitshilfen zu allen wichtigen Problemstellungen rund um die Stiftungsarbeit.



Kostenloser Test unter
iww.de/sb

SB StiftungsBrief

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile
monatlich 24,60 €
inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile
monatlich 19,90 €
inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist
jederzeit zum Monatsende

Praxiswissen auf den Punkt gebracht